

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Delegation der Aufgaben und Befugnisse
der Unterbringungsbehörde des Landkreises
Merzig-Wadern – für den Bereich der
Gewährleistung einer Rufbereitschaft –
an die Landeshauptstadt Saarbrücken**

Der Landkreis Merzig-Wadern, Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig,
vertreten durch die Landrätin,
Frau Daniela Schlegel-Friedrich,

und

die Landeshauptstadt Saarbrücken, Rathaus St Johann,
66111 Saarbrücken, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Uwe Conradt,

schließen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz - PsychKHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2022 (Amtsbl. I 2022, 615) i. V. m. §§ 17 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S 723) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. S. 2629) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Aufgabenübergang

Die Zuständigkeit des Landkreises Merzig-Wadern für die im Zusammenhang mit der Einleitung und Durchführung des Unterbringungsverfahrens einschließlich des gerichtlichen Verfahrens anfallenden Aufgaben richtet sich nach § 16 des saarländischen PsychKHG. Dies beinhaltet auch die Pflicht, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an außerordentlichen Schließtagen eine entsprechende Rufbereitschaft vorzuhalten.

Die Aufgaben und Befugnisse, die der Landkreis Merzig-Wadern im Rahmen dieser Rufbereitschaft wahrzunehmen hat, werden hiermit im Sinne des § 16 Abs. 3 S. 1 PsychKHG bei der Landeshauptstadt Saarbrücken zentralisiert, mit der Maßgabe, dass im Rahmen der Übernahme der Rufbereitschaft durch die Landeshauptstadt Saarbrücken neben Samstagen, Sonn- und Feiertagen als außerordentliche Schließtage der 24.12., der 31.12. sowie der Rosenmontag des jeweiligen Kalenderjahres übernommen werden.

§ 2 Personelle Ausstattung und Sachausstattung

Mit der Übertragung der Zuständigkeiten an die Landeshauptstadt Saarbrücken erfolgt keine Überleitung von Personal oder Sachmitteln. Das Personal und die Sachausstattung für die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse für den Bereich des Landkreises Merzig-Wadern stellt die Landeshauptstadt Saarbrücken.

§ 3 Entschädigung

Für die Wahrnehmung der o. g. Aufgaben und Befugnisse erhält die Landeshauptstadt Saarbrücken vom Landkreis Merzig-Wadern ab dem Jahr 2023 eine Entschädigung in Höhe von 2.138,18 Euro jährlich. Die Entschädigung erhöht sich mit jedem weiteren Jahr um drei Prozent. Der Betrag wird zum 1. April des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Für das Jahr 2023 ist Fälligkeitszeitpunkt der 01.11.2023.

Nebenabreden über weitere Entschädigungszahlungen bestehen nicht.

§ 4 Inkrafttreten, Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

Die Vereinbarung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde wirksam. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zuzustellen.

Werden durch gesetzliche Änderungen oder durch Änderung sonstiger Rechtsvorschriften andere Zuständigkeitsregelungen für das Unterbringungsrecht getroffen, so ist die Vereinbarung entsprechend anzupassen, sofern dies erforderlich sein sollte.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Merzig, den

Für den Landkreis Merzig-Wadern

Schlegel-Friedrich

Landrätin

Saarbrücken, den

Für die Landeshauptstadt Saarbrücken

Conradt

Oberbürgermeister